

19. Wahlperiode

Bericht

Bericht des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin gemäß § 8 Abs. 3 des Fraktionsgesetzes

1. Vorbemerkungen

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz – FraktG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 586), wurde hinsichtlich des Anpassungsverfahrens für die Leistungen an die Fraktionen des Abgeordnetenhauses in der 19. Wahlperiode neu gefasst. Der einschlägige § 8 Abs. 3 sieht nunmehr vor, dass der Präsident dem Abgeordnetenhaus jährlich nach Anhörung der Fraktionen und im Benehmen mit dem Ältestenrat einen Bericht über die Angemessenheit der Beträge nach § 8 Abs. 2 FraktG erstattet und zugleich einen Anpassungsvorschlag vorlegt, der sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der tariflichen Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin orientiert. Zur Erfüllung meiner gesetzlichen Verpflichtung lege ich im Benehmen mit dem Ältestenrat den nachstehenden Bericht zur Anpassung der Beträge ab dem 1. Januar 2023 vor.

2. Aufgaben der Fraktionen

Die Fraktionen sind als ständige Gliederungen des Abgeordnetenhauses notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 FraktG). Ihr Aufgabenbereich wird in § 2 Abs. 2 FraktG wie folgt beschrieben:

„Die Fraktionen nehmen als maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung unmittelbar Verfassungsaufgaben wahr. Sie koordinieren, steuern und erleichtern die politisch-parlamentarische Arbeit ihrer Mitglieder nach innen und außen und sichern damit die Arbeit des Abgeordnetenhauses selbst. Ihnen obliegt die Mitwirkung an der Gesetzgebungs- und der Kontrollfunktion des Abgeordnetenhauses; ihre Chancengleichheit mit der vollziehenden Gewalt ist so weit wie möglich zu gewährleisten. Sie haben teil an der Wahl- und Öffentlichkeitsfunktion des Abgeordnetenhauses.“ Um diese Aufgaben erfüllen zu können, bedürfen die Fraktionen organisatorischer, administrativer und wissenschaftlicher Zuarbeit sowie sächlicher Ressourcen.

3. Finanzierungsanspruch der Fraktionen

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FraktG hat jede Fraktion zur Wahrnehmung ihrer in § 2 FraktG vorgesehenen Aufgaben einen Anspruch auf finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt. Dieser Anspruch setzt sich aus einem die allgemeine Arbeit der Fraktionsgeschäftsstellen sichernden gleich hohen Grundbetrag sowie einem nach der Mitgliederzahl jeder Fraktion gestaffelten Zuschlag zusammen (sog. Pro-Kopf-Betrag). Daneben haben Fraktionen, deren Parteien nicht an der Regierung beteiligt sind (Oppositionsfraktionen), einen Anspruch auf einen Oppositionszuschlag, der als Pauschalbetrag gewährt wird.

Die den Fraktionen zustehenden Leistungen sind im Landeshaushalt Berlins im Einzelplan 01, Kapitel 0100, Titel 68401, einschließlich einer planerischen Kostenvorsorge ausgewiesen. Der Grundbetrag je Fraktion belief sich im Jahr 2022 auf 662.244 Euro jährlich, der Pro-Kopf-Betrag auf 55.776 Euro jährlich und der Oppositionszuschlag auf 313.836 Euro jährlich.

4. Anhörung der Fraktionen

Die Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin sind angehört und um eine Stellungnahme gebeten worden.

Drei Fraktionen haben Stellungnahmen abgegeben. Sie erachten eine lineare Erhöhung zur Anpassung an die allgemeine Preis- und Kostenentwicklung sowie die Lohnentwicklung im öffentlichen Dienst für notwendig, um die Aufgabenerfüllung der Fraktionen angesichts der aktuellen beträchtlichen Kostenentwicklungen sicherzustellen. Eine Fraktion weist jedoch darauf hin, dass sich die erheblichen Energiepreissteigerungen nicht unmittelbar auf die Fraktionsausgaben auswirken.

Eine weitere Fraktion sieht eher die kumulierte perspektivische Kostenentwicklung des Jahres 2023 als Anlass für eine deutliche Erhöhung der Leistungen in der Größenordnung von ca. +10 % an. Dies entspricht jedoch nicht der im FraktG vorgesehenen Betrachtung zurückliegender Vergleichszeiträume, was aus statistischen Gründen systembedingt zu einer zeitlichen Verzögerung führt und erst bei der nächsten Anpassung im Jahr 2024 Berücksichtigung finden kann.

5. Entwicklung maßgeblicher Kosten

Der mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neugefasste § 8 Abs. 3 FraktG sieht künftig nicht mehr vor, dass der Präsident in seinem Anpassungsvorschlag den jeweils aktuellen Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 50 des Abgeordnetengesetzes des Bundes zu berücksichtigen hat. Stattdessen wird nunmehr ausschließlich auf aussagekräftigere Indikatoren mit Bezug auf das Land Berlin und die Verhältnisse bei den Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin abgestellt, was die Relevanz der Aussagen deutlich erhöht und die Transparenz verbessert.

Dazu wird zunächst anhand der zuletzt vorgelegten und veröffentlichten Verwendungsnachweise der Fraktionen für das Jahr 2021 (Drs. 19/0569) ein durchschnittlicher Anteil der Sach- und Personalkosten an den Fraktionsausgaben ermittelt. Weil die Anpassungsempfehlung eine allgemein verbindliche Aussage für alle Fraktionen treffen soll, kann sie jedoch nicht im Einzelnen die unterschiedlichen Ausgabenschwerpunkte (einschließlich der Rücklagenbildung und -entnahme) jeder Fraktion berücksichtigen, sondern muss generalisierend betrachten und werten.

Im (ungewichteten) Durchschnitt dieser Fraktionsausgaben ergibt sich ein Sachkostenanteil von 27,48 Prozent sowie ein Personalkostenanteil von 72,52 Prozent (bezogen auf die Ist-Ausgaben).

Nach dem geänderten Anpassungsverfahren gemäß § 8 Abs. 3 FraktG wird nunmehr hinsichtlich der Sachkosten die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mitgeteilte Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Berlin herangezogen, die sich im maßgeblichen Zeitraum von Oktober 2021 zu Oktober 2022 auf +9,90% beläuft.

Gleichzeitig wurde von dort eine Entwicklung der Tarifverdienste im öffentlichen Dienst des Landes Berlin im Zeitraum von 2021 zu 2022 um +2,80% mitgeteilt, welche als Grundlage für die Anpassung des Personalkostenanteils der Fraktionsausgaben dient.

Unter Berücksichtigung der obigen durchschnittlichen Verteilung der Fraktionsausgaben ergibt sich aus den vorstehend genannten Kostenentwicklungen eine anteilige Sachkostensteigerung um +2,72% sowie eine anteilige Personalkostensteigerung um +2,03%. Summarisch bedeutet dies eine Gesamtkostensteigerung um +4,75%.

6. Vorschlag des Präsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat

Zur Anpassung der Leistungen an die Fraktionen im Jahr 2023 sehe ich anhand der neuen gesetzlich vorgesehenen Vergleichsindikatoren eine lineare summarische Erhöhung um +4,75% als angemessen und ausreichend an. Belastbare Faktoren für einen aktuell davon abweichenden strukturellen Mehrbedarf sind nicht erkennbar.

Berlin, den 13. Dezember 2022

Dennis B u c h n e r